

1987

Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1987

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes 612-1-6-1	2133
2. 9. 87	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Straßenbauer-Handwerk (Straßenbauermeisterverordnung – StrbauMstrV) neu: 7110-3-88	2135
7. 9. 87	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Tischler-Handwerk (Tischlermeisterverordnung – TischlMstrV) neu: 7110-3-89	2138
9. 9. 87	Verordnung über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests (Laborberichtsverordnung) neu: 2126-1-8	2141
25. 8. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2142

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 22	2143
Verkündungen im Bundesanzeiger	2147
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2148

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes

Vom 28. August 1987

Auf Grund des § 25 Nr. 1, 3, 4, 11 und 15 des Tabaksteuergesetzes vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118) und des § 212 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2297), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. höchstens 3 Zigarren oder Zigarillos, 5 Zigaretten oder Mengen von 2,5 g oder 5 g Rauchtobak, wenn die Unterteilungen unentgeltlich als Proben oder zu Werbezwecken an Verbraucher abgegeben werden sollen und entsprechend gekennzeichnet sind.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Worten „in denen“ die Worte „abgesehen von den Fällen der Num-

mer 4“ eingefügt und der Punkt durch einen Bichstrich ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in denen Rohtobak oder Tabakwaren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, gelagert werden.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Steuerzeichen für“ die Worte „Rippentobak und“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 3 werden nach den Worten „gilt Absatz 1“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bezieher-Nummer“ die Worte „oder einer von der Steuerzeichenstelle zusätzlich vergebenen fünfstelligen Nummer“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Herstellungsbetrieben“ die Worte „und Niederlassungen von Einführern“ eingefügt.

- b) In Absatz 7 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:
 „Bezieher mit Steuerzeichenlager können ihren Bedarf an Steuerzeichen für höchstens vier Wochen schriftlich mitteilen, wenn sie sich vorher der Steuerzeichenstelle gegenüber schriftlich verpflichten, dem Bund die Herstellungskosten und die Transportkosten für die als Bedarf angegebenen Steuerzeichen zu ersetzen, die sie innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme der Steuerzeichen in das Steuerzeichenlager nicht mit Bestellzettel beziehen.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Unternehmen mit mehreren Herstellungsbetrieben dürfen zusammengefaßte Anträge stellen.“
- bb) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „Das Hauptzollamt“ durch die Worte „Die Steuerzeichenstelle“ ersetzt.
- cc) Der letzte Satz wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „monatlichen“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Das gilt auch für den Erlaß und die Erstattung der Steuer für eingeführten Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak, wenn der Einführer Steueranmeldungen nicht abgeben muß.“
8. In § 19 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 30
 Übergangsvorschriften
 Steuerzeichen für Rippentabak, auf denen abweichend von § 5 Abs. 2 der Packungspreis angegeben ist, dürfen weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“
- Artikel 2**
- Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 28 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.
- Artikel 3**
- Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1987

Der Bundesminister der Finanzen
 In Vertretung
 Obert

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Straßenbauer-Handwerk
(Straßenbauermeisterverordnung – StrbauMstrV)**

Vom 2. September 1987

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Straßenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Planung, Herstellung und Instandsetzung von Verkehrsflächen, insbesondere von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßenverkehr zu dienen bestimmt sind, aus wasser-, bitumen-, teer-, zement- und kunststoffgebundenen Materialien, natürlichen und künstlichen Steinen und Platten einschließlich der Randbefestigungen sowie Holzpflaster; hierzu gehören auch Herstellung und Instandsetzung von Deck-, Trag- und Frostschutzschichten sowie von Bodenverfestigungen,
2. Herstellung und Einbau von Leit- und Schutzeinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen und Lärmschutzanlagen,
3. Herstellung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen, Verlegung von Erdkabeln einschließlich Wiederherstellung der Deckschichten,
4. Herstellung und Instandsetzung von Gleisanlagen,
5. Herstellung und Instandsetzung von Sport- und Spielanlagen,
6. Ausführung von Erdarbeiten einschließlich der Sicherungsmaßnahmen,
7. Herstellung von Durchlässen,
8. Ausführung von Abbrucharbeiten.

(2) Dem Straßenbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Konstruktionen von Straßenbauwerken, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze,
2. Kenntnisse der Bodenarten und der Bodenmechanik,
3. Kenntnisse über Konstruktionen von Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. Kenntnisse über Gleisbaukonstruktionen,
5. Kenntnisse über Konstruktionen und über Arbeiten im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,

6. Kenntnisse über Landeskultur- und Wasserbauarbeiten,
7. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
8. Kenntnisse der Abbinde- und Härtungsvorgänge,
9. Kenntnisse über Abbrucharbeiten,
10. Kenntnisse über Aufbereitung und Wiederverwendung von Altbaustoffen,
11. Kenntnisse der Vermessungstechniken,
12. Kenntnisse des Aufmaßes und der Massenberechnungen,
13. Kenntnisse der Einrichtung und des Betriebs von Erd- und Straßenbaustellen,
14. Kenntnisse der Verkehrssicherung an Baustellen,
15. Kenntnisse des Einsatzes und des Betriebs von Erd- und Straßenbaumaschinen, Geräten und Werkzeugen,
16. Kenntnisse der Baugrubensicherung,
17. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
18. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen DIN-Normen, der Vorschriften der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, der Vorschriften der Bauordnungen sowie über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
19. Anfertigen von Entwurfs-, Teil- und Sonderzeichnungen,
20. Durchführen von Längen-, Höhen- und Winkelmessungen,
21. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Abrechnungen,
22. Lösen, Fördern, Einbauen und Verdichten von Bodenmassen,
23. Herstellen, Verdichten und Verfestigen des Erdplanums,
24. Herstellen von Gräben und Baugruben einschließlich der Sicherungsmaßnahmen,
25. Herstellen von Frostschutz- und Tragschichten,
26. Herstellen von Decken, insbesondere aus wasser-, bitumen-, teer-, zement- und kunststoffgebundenen Materialien sowie aus natürlichen und künstlichen Steinen und Platten,
27. Versetzen und Verlegen von Randbefestigungen,
28. Herstellen von Seitenabschlüssen,

29. Herstellen und Einbauen von Leit- und Schutzeinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen und Lärmschutzanlagen,
30. Anlegen und Befestigen von Geh- und Radwegen sowie von Park-, Sport- und Spielplätzen,
31. Gestalten und Herstellen von Pflasterungen,
32. Verlegen von Verbundsteinen und Platten,
33. Herstellen und Verarbeiten von Beton,
34. Anlegen und Schließen von Fugen,
35. Verlegen, Einbauen und Abdichten von Rohrleitungen sowie Verlegen von Erdkabeln,
36. Ausführen von Dränungen,
37. Herstellen von Bauwerken und Einbauen von Fertigteilen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
38. Herstellen von Gleisanlagen,
39. Ausführen von Flußbau-, Deich- und Faschinenarbeiten.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Umbau einer Straßenkreuzung unterschiedlicher Verkehrsklassen,
2. Neubau einer Straße mit Verkehrsleiteinrichtungen,
3. Umbau einer Straße einschließlich ihrer Entwässerung,
4. Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerzone einschließlich ihrer Entwässerung,
5. Herstellung einer Sport- oder Spielanlage mit Zufahrt und Parkplätzen sowie ihrer Entwässerung.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. Lageplan und Regelquerschnitt,
2. Längs- und Querprofilen,

3. Bestimmung der Radien,
4. Deckenhöhenplan,
5. Leistungsbeschreibung mit Massenberechnungen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. schwierige Pflasterarbeiten, insbesondere Schuppen- oder Segmentbogenpflaster,
2. Abstecken einer Kurve von Tangenten mit Höhenmessungen,
3. Abstecken, Vermessen und Höhenaufnahme einer Straße oder Trasse.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Neigungs- und Winkelberechnungen von Straßen und Trassen,
 - b) Berechnung und Bemessung von Straßenquer- und -längsschnitten,
 - c) Massenberechnung für Erd- und Straßenbauarbeiten;
2. Fachtechnologie:
 - a) physikalische Einwirkungen und Witterungseinflüsse,
 - b) Baugrundkunde, insbesondere Bodenarten, Wasserhaltung, Baugrubensicherung und Bodenmechanik,
 - c) Konstruktionen im Erd-, Straßen-, Rohrleitungs-, Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,
 - d) Maschinen- und Gerätekunde,
 - e) Einrichtung und Betrieb von Erd- und Straßenbaustellen,
 - f) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - g) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene DIN-Normen, Vorschriften der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Vorschriften der Bauordnungen sowie berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;

3. Vermessungskunde:
- a) Vermessungsgeräte,
 - b) Längenvermessungen,
 - c) Höhenvermessungen,
 - d) Höhenaufnahme sowie Sicherung und Übertragung von Festpunkten,
 - e) Niederschrift zur Übernahme von Vermessungspunkten;
4. Baustoffkunde:
- Arten, Eigenschaften, Lagerung, Transport, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:
- Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 2. September 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Tischler-Handwerk
(Tischlermeisterverordnung – TischMstrV)**

Vom 7. September 1987

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Tischler-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Einbau, Instandsetzung, Wartung und Restaurierung von Bauteilen aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen, insbesondere von Treppen, Böden, Türen, Toren, Fenstern, Fenster- und Türelementen und deren Kombinationen einschließlich der werkstattbezogenen Erstausrüstung mit vorgefertigten Glaselementen; zur Herstellung gehört auch die Verwendung von Halbzeugen,
2. Entwurf, Herstellung, Einbau, Instandsetzung und Restaurierung von Inneneinrichtungen, Ausführung von Innenausbauarbeiten aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen sowie Einbau von Halbzeugen in Gebäude und Fahrzeuge,
3. Entwurf und Ausführung von Messebauarbeiten aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen sowie Einbau von Halbzeugen,
4. Entwurf, Herstellung, Instandsetzung und Restaurierung von Möbeln,
5. Entwurf, Herstellung und Restaurierung von Intarsien, Mosaik- und Einlegearbeiten,
6. Entwurf, Herstellung, Einbau und Instandsetzung von Turn-, Spiel- und Sportgeräten, sporttechnischen Anlagen und Segelflugzeugen aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen sowie Einbau von Halbzeugen,
7. Entwurf, Herstellung und Instandsetzung von Gehäusen, Behältern und Geräten aus Holz, Holzwerk- und Kunststoffen,
8. Herstellung von Särgen.

(2) Dem Tischler-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes,
2. Kenntnisse über Brand- und Strahlenschutzmaßnahmen,

3. Kenntnisse über Entwurfs-, Gestaltungs- und Formgebungslehre,
4. Kenntnisse der Verbindungs- und Konstruktionselemente,
5. Kenntnisse über Statik,
6. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
7. Kenntnisse der natürlichen und technischen Holztrocknung,
8. Kenntnisse über Abnahmebestimmungen, Gütesicherung und Prüfung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse,
9. Kenntnisse über Farbgebung und ihre Wirkung,
10. Kenntnisse über Bau- und Möbelstilkunde,
11. Kenntnisse der Arbeitsweise, des Einsatzes, der Einstellung und der Wartung der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
12. Kenntnisse über die Planung von Werkstätten,
13. Kenntnisse über Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
14. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere der des Umweltschutzes,
15. Kenntnisse über Auf- und Abrüstung sowie über die Wartung von Segelflugzeugen und Gleitgeräten,
16. Kenntnisse der allgemeinen Bau-, Prüfungs- und Abnahmebestimmungen für Segelflugzeuge,
17. Kenntnisse über Segelflugzeugkunde, Instrumentenkunde und Fluglehre,
18. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
19. Entwerfen und Freihandzeichnen sowie Anfertigen und Lesen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, Grundrißplänen und Raumskizzen,
20. Maßnahmen an Bauten und in Räumen,
21. Auswählen und Zuordnen der Werkstoffe,
22. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Fräsen, Schleifen, Verformen von Kunststoffen und Halbzeugen sowie Schneiden von Glas,
23. Herstellen von Holzverbindungen, insbesondere durch Schlitzen, Stemmen, Überplatten, Graten, Zinken, Federn, Dübeln und Schäften,
24. Verbinden der Werkstoffe durch Verbindungselemente, Klebstoffe und Schweißen,
25. Verarbeiten von Furnieren,

26. Auswählen, Prüfen und Bearbeiten von Halbzeugen,
27. Auswählen, Prüfen und Bearbeiten von Bespannungsstoffen für Segelflugzeuge und Gleitgeräte,
28. Behandeln der Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, Bleichen, Beizen, Räuchern, Ölen, Wachsen, Mattieren, Lackieren, Polieren, Sandeln, Brennen, Bürsten, Abtönen, Färben und Versiegeln,
29. Verarbeiten von Schutz- und Imprägniermitteln,
30. Zusammenbauen von Teilen zu Erzeugnissen sowie Auswählen, Einlassen und Anbringen von Beschlägen,
31. Verlegen von Lagerhölzern und Schwingkonstruktionen sowie Aufdoppelungen für Fußböden; Verlegen von Hobeldielen, Riemen und Fußbodenbelägen,
32. Anfertigen von Lehren, Schablonen und Vorrichtungen,
33. Richten, Schärfen und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen-, Bank- und Gemeinschaftswerkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 14 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen, wobei die volle Funktionsfähigkeit, auch hinsichtlich der Oberflächenbehandlung, und die Formgebung nach den anerkannten Regeln der Gestaltung gegeben sein müssen:

1. ein fassadenabschließendes Bauteil, insbesondere eine Haustür, ein Tor oder ein Fenster,
2. ein Teil einer Inneneinrichtung für Gebäude, Verkehrs- oder Transportmittel oder Ausstellungen, insbesondere eine Treppe, ein Einbauschränk, eine Zimmertür oder eine Wandverkleidung,
3. ein Möbel,
4. ein Sportgerät oder technisches Gerät.

Für die Meisterprüfungsarbeit nach Nummer 1 oder 2 ist der Einbau nicht erforderlich.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfs- und die Fertigungszeichnung sowie die Vorkalkulation mit Werkstoffliste zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Fertigungszeichnung, die Vor- und Nachkalkulation und der rechnerische Nachweis der tatsächlichen Verschnittzuschläge sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehend genannten Tätigkeiten auszuführen:

1. Herstellen von Holzverbindungen,
2. Arbeiten an Maschinen und Einrichten der Werkzeuge sowie Einrichten und Verwenden der Schutzvorrichtungen,
3. Behandeln von Oberflächen.

Die Tätigkeiten sind im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gegenstandes, der einem praktischen Verwendungszweck dient, auszuführen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

Berechnen von

- a) gradlinig und bogenförmig begrenzten Flächen und Körpern,
- b) Übersetzungen,
- c) Schnittgeschwindigkeit, Vorschubgeschwindigkeit und Spandickenabnahme sowie Ermitteln von Drehzahlen,
- d) Verschnittzuschlagssätzen,
- e) Ansätzen für Klebstoffe und Oberflächenmaterialien,
- f) Treppen,
- g) Wärmedurchlaßwiderständen;

2. Technisches Zeichnen:

Anfertigen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen;

3. Fachtechnologie:

- a) Dampfdiffusion, Tauwasserbildung, Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutz sowie Be- und Entlüftungen und Witterungseinflüsse,
- b) Brand- und Strahlenschutzmaßnahmen,
- c) Werkstoffe, insbesondere Vollholz, Furniere, Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Aluminium, Glas, Klebstoffe, Dichtstoffe, Holzschutz- und Oberflächenschutzmaterialien,

- d) natürliche und technische Holz Trocknung,
 - e) Verbindungs- und Konstruktionselemente,
 - f) berufsbezogene Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes sowie der Gerüstordnung,
 - g) Arbeitsweise, Einsatz, Einstellung und Wartung der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
 - h) Planung, Einrichtung und Betrieb von Werkstätten und Baustellen,
 - i) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
4. Stilkunde
5. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:
- a) Arbeitsvorbereitung für Einzel- und Serienfertigung sowie Organisationsmittel,
 - b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 7. September 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
in Vertretung
von Würzen

**Verordnung
über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests
(Laborberichtsverordnung)**

Vom 9. September 1987

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Rechtsverordnung dient der Erfassung von Infektionen mit Erregern der Erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS (HIV) zur Beurteilung der epidemischen Lage.

§ 2

Pflichten

Wer als behandelnder oder sonst hinzugezogener Arzt Bestätigungstests zum Nachweis von Antikörpern gegen HIV, wie Westernblot, Immunfluoreszenz oder gleichwertige Untersuchungsverfahren, durchführt oder durch Untersuchungsverfahren den gesicherten Nachweis von HIV, von HIV-Antigenen oder von HIV-Nukleinsäure in vom Menschen gewonnenen Untersuchungsmaterial erbringt, hat die positiven Ergebnisse nach Maßgabe des § 3 dem zentralen AIDS-Infektionsregister beim Bundesgesundheitsamt in Form eines anonymen Berichts zu melden. Die gleiche Verpflichtung trifft die Leiter von Zentraluntersuchungsämtern oder sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen, in denen solche Untersuchungen durchgeführt werden.

§ 3

Umfang und Zeitpunkt der Berichtspflicht

(1) Die Berichte über positive Ergebnisse sind ohne Angabe des Namens der Person, ohne Namensbestandteile oder eines alphanumerischen Schlüssels zur Kennzeichnung der Person, von der das Untersuchungsmaterial stammt (untersuchte Person), auf einem vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen Formular zu erstatten. Der Bericht muß enthalten

1. Name und Anschrift des Berichtenden,
2. Monat und Jahr des Eingangs des Untersuchungsmaterials,
3. Art des Untersuchungsverfahrens gemäß § 2, ferner, soweit dem zum Bericht Verpflichteten bekannt,
4. Alter der untersuchten Person in Jahren, bei Kindern unter einem Jahr in Monaten,
5. Geschlecht der untersuchten Person,

6. die ersten beiden Ziffern der Postleitzahl des Wohnsitzes der untersuchten Person,
7. Angaben über den Anlaß der Untersuchung, über die mögliche Übertragungsweise und über das vorliegende Krankheitsbild und
8. Angabe, ob die untersuchte Person schon als HIV-positiv bekannt war.

Weitere Angaben darf der Bericht nicht enthalten. Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 dürfen nicht in das AIDS-Infektionsregister aufgenommen werden; sie sind zu löschen, sobald der Bericht durch das Bundesgesundheitsamt ausgewertet ist.

(2) Die Berichte sind für jeden Kalendermonat zusammengefaßt bis zum Ende des folgenden Monats zu erstatten; es ist für den Monat zu berichten, in dem das Untersuchungsmaterial bei der Untersuchungsstelle eingegangen ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach den §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Seuchengesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Positive Ergebnisse der in § 2 genannten Untersuchungsverfahren, die vom 1. Januar 1987 bis 30. September 1987 durchgeführt wurden, sind bis zum 31. Dezember 1987 nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dem Bundesgesundheitsamt in Form eines anonymen Berichts zu melden, wenn sie bisher nicht der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e. V. mitgeteilt wurden.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seuchengesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Bonn, den 9. September 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 25. August 1987

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „118. Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 1987“
vom 19. bis 29. September 1987 in München
2. „dentotechnica 1987 – 9. Internationaler Zahntechniker-Kongreß mit Fachaussstellung für das zahntechnische Laboratorium“
vom 23. bis 26. September 1987 in Nürnberg
3. „17. RATIO 1987 – Die Büro-Fachmesse mit Btx-Tagen Süd“
vom 8. bis 11. Oktober 1987 in Friedrichshafen
4. „IENA 87 – Internationale Ausstellung 'Ideen-Erfindungen-Neuheiten'“
vom 28. Oktober bis 1. November 1987 in Nürnberg
5. „11. Design-Börse 1987“
vom 10. bis 14. November 1987 in Essen
6. „39. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“
vom 4. bis 10. Februar 1988 in Nürnberg
7. „IMS '88 – 15. Internationale Messe für Schuhfabrikation und 36. Pirmasenser Lederwoche International“
vom 6. bis 10. Mai 1988 in Nürnberg.

Bonn, den 25. August 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 13. August 1987

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	414
14. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	415
15. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	416
16. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	418
20. 7. 87	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes	420
21. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	420
21. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	422
21. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	425
22. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit	425
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	427
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	428
22. 7. 87	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Kulturabkommens	428
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	430
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	431
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	431
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	432
24. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	433
24. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	433
27. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lucianischen Investitionsförderungsvertrags	436

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 18. August 1987

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 87	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	438
17. 7. 87	Bekanntmachung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	446
28. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	447
29. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt	447
29. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	448
29. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, von denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	448
29. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	449
30. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	450
30. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	450
31. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte	451

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 27. August 1987

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 87	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	454
11. 8. 87	Sechste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1987 für Bananen)	484
	613-2-8	
20. 8. 87	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	485
3. 8. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	491
6. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	493
6. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	494
7. 8. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über den Binnenschiffsverkehr	496
11. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	496
11. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	498
12. 8. 87	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-mauritischen Sichtvermerksabkommens ...	500

Preis dieser Ausgabe: 7,01 DM (5,91 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,81 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 4. September 1987

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 87	Siebente Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (7. ADR-Änderungsverordnung)	502
24. 8. 87	Achtzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (18. ADR-Ausnahmeverordnung – 18. ADR-AusnV)	503
12. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	518
18. 8. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	520
18. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	522
18. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	522
18. 8. 87	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen	523
21. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	523
24. 8. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	524

Die Anlage zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Preis des Anlagebandes: 45,34 DM (43,34 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 46,14 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 7. 87 Verordnung Nr. 12/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	9725	(138 30. 7. 87)	10. 8. 87
22. 7. 87 Verordnung TS Nr. 7 – DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien 9291	9933	(140 1. 8. 87)	1. 9. 87
22. 7. 87 Verordnung TS Nr. 7 – DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg 9291	9933	(140 1. 8. 87)	1. 9. 87
28. 7. 87 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1987 7849-2-14	10 141	(142 5. 8. 87)	6. 8. 87
21. 8. 87 Verordnung Nr. 13/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	11 881	(160 29. 8. 87)	10. 9. 87
18. 8. 87 Verordnung TSF Nr. 6/87 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	11 961	(161 1. 9. 87)	1. 10. 87
25. 8. 87 Verordnung TSU Nr. 2/87 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	12 137	(163 3. 9. 87)	1. 10. 87
7. 9. 87 Verordnung Nr. 14/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	12 381	(166 8. 9. 87)	20. 9. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1999/87 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Erteilung von Ausfuhr- lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Milch und Milch- erzeugnisse	L 189/33	9. 7. 87
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2000/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von bestimmten Käsearten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz anwendbaren spanischen Frei-Grenze-Wert	L 189/34	9. 7. 87
8. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2010/87 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirt- schaftsjahr 1987/88 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge	L 189/11	9. 7. 87
8. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2011/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsaus- gleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getrei- desektors aufgrund des Beitritts Spaniens	L 189/13	9. 7. 87
10. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2041/87 der Kommission betreffend die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 tatsächliche Erzeugung und für das Wirtschaft- jahr 1987/88 geschätzte Erzeugung für Raps- und Rübsensamen	L 192/11	11. 7. 87
10. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2046/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	L 192/18	11. 7. 87
10. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2047/87 der Kommission über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide	L 192/19	11. 7. 87
10. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 2048/87 der Kommission mit Durchführungs- bestimmungen zu den Sondermaßnahmen bei der Einfuhr von Oliven- öl mit Ursprung in Tunesien	L 192/20	11. 7. 87